



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Beamtenrechts an das Gesetz
über Rabatte für Arzneimittel**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 86 wird wie folgt geändert:

Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Die Organisationseinheit darf Beihilfeunterlagen auch zum Zwecke der Geltendmachung eines Anspruches auf Abschläge nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel (22. Dezember 2010, BGBl I 2010, 2262) speichern. Die Sätze 1 bis 5 geltend entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“

2. § 91 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 sind Unterlagen über die Verordnung von Arzneimitteln spätestens 12 Monate, andere Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bearbeitung zurückzugeben oder zu vernichten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Werner Kalinka
und Fraktion

Gerrit Koch
und Fraktion

Begründung:

Mit dieser Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass sich die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften in Schleswig-Holstein an dem Verfahren zur Rabattierung von Arzneimitteln nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010, BGBl I 2010, 2262, beteiligen und die dadurch möglichen Haushaltsentlastungen im Bereich der Ausgaben für die beamtenrechtliche Beihilfe, Heilfürsorge und Heilverfahren tatsächlich auch realisieren können.

Für eine Teilnahme am Rabattverfahren ist die Übermittlung von anonymisierten Datensätzen an die so genannte Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sowie die Speicherung digitalisierter Arzneimittelrezepte erforderlich.

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Mit der Ergänzung des § 86 LBG wird die Speicherung für Zwecke der Geltendmachung eines Rabattanspruches erlaubt. Dies ist erforderlich, um die in § 3 des Gesetzes über die Rabatte von Arzneimitteln vorgesehene Prüfung durch den Treuhänder zu ermöglichen. Beihilfeunterlagen in diesem Sinne sind auch Apothekenbelege nach § 4 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel.

Mit dieser Ergänzung des § 86 LBG wird auch die automatisierte Verarbeitung der fraglichen Unterlagen nach § 92 Abs. 2 LBG möglich, da das Rabattverfahren damit an der Zweckbestimmung im Sinne des § 92 Abs. 2 LBG teilnimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Die Änderung des § 91 Abs. 2 LBG ist erforderlich, um eine Aufbewahrung und Speicherung der Rezepte über den Zeitpunkt hinaus zu erlauben, an dem der Beihilfebescheid rechtskräftig wird. Dies ist in der Regel nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist der Fall. Da Arzneimittelrezepte zu den Unterlagen gehören, aus denen im Sinne des § 91 Abs. 2 Satz 2 LBG die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, wären sie nach geltendem Recht dann unverzüglich zu vernichten oder zurückzugeben.

Damit würde allerdings die nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vorgesehene Prüfung durch den Treuhänder – die nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb von sechs Monaten nach Geltendmachung der Rabatte eingeleitet werden muss – nicht mehr möglich, da Unterlagen dann nicht mehr eingesehen werden könnten.

Die Gesetzesänderung setzt an die Stelle des Begriffes der „Unverzüglichkeit“ klare Fristen: Demnach dürfen Unterlagen über die Verordnung von Arzneimitteln (Arzneimittelrezepte) längstens 12 Monate und andere Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist längstens 3 Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Bezugspunkt für den Beginn der Frist ist der Abschluss der Bearbeitung des Beihilfeverfahrens bzw. der damit in Verbindung stehenden und gemäß § 86 LBG erlaubten Verwendungen. In der Regel ist ein Beihilfeverfahren mit der Rechtskraft des Beihilfebescheides, im spätestens Falle mit der Beendigung der Prozessführung in der letzten Instanz abgeschlossen.

Sollte nach Abschluss der Bearbeitung eine weitere Aufbewahrung bzw. Speicherung der Arzneimittelrezepte im automatisierten Verfahren nicht mehr erforderlich sein, etwa weil das Treuhänderverfahren nach § 3 des Gesetzes über die Rabatte für Arzneimittel bereits abgeschlossen oder nicht mehr zulässig ist, so sind die Unterlagen unbeschadet der 12-Monatsfrist unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Datenspeicherung nach § 86 Satz 5 LBG und aus dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus § 4 Landesdatenschutzgesetz.

Unterlagen über die Verordnung von Arzneimitteln sind auch Apothekenbelege nach § 4 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Eine auf den 1. Januar 2011 rückwirkende personalaktenrechtliche und datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verwendung und Speicherung von Personalaktendaten ist nicht möglich.